



Verträge zwischen
nahen Angehörigen
Seite 3



Beihilfen:
Zuverdienstgrenzen
für Schüler und
Studenten
Seite 4

UMSATZSTEUER

Mahngebühren und Verzugszinsen

Der Umsatzsteuer unterliegen nur jene Leistungen, bei denen ein Leistungsaustausch mit einem Dritten stattfindet. Im Geschäftsleben fließen unter dem Titel „Schadenersatz“ immer wieder Gelder, ein Leistungsaustausch liegt nicht vor, es fällt keine USt an!

Das Umsatzsteuergesetz (kurz: UStG) kennt den Begriff „Schadenersatz“ nicht, er stammt aus dem bürgerlichen Recht. Umsatzsteuerlich ist in jedem einzelnen Fall zu prüfen, ob ein Leistungsaustausch oder echter, nicht umsatzsteuerbarer Schadenersatz vorliegt. Echter Schadenersatz wird auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, für einen Schaden eintreten zu müssen, geleistet. Er ist nicht Entgelt für eine Warenlieferung oder Dienstleistung.

Im Fachjargon hat sich auch der Begriff des „unechten Schadenersatzes“ entwickelt. In solchen Fällen geht es in Wahrheit um einen umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch, der unter dem Deckmantel des Schadenersatzes ohne USt abgerechnet werden soll. Die Finanz prüft natürlich, ob ein solcher Missbrauch vorliegt.

Vorgänge, die nicht der USt unterliegen, kommen in den verschiedensten Varianten vor. Im Folgenden werden wichtige Fallgruppen aufgezählt.

Vertragsstrafen & Verzugszinsen

Verzögert sich die Vertragserfüllung, weil der Gläubiger die Hauptleistung verspätet annimmt oder der Schuldner verspätet leistet, können Vertragsstrafen (sog Pönale) oder Verzugszinsen anfallen. Diese teilen nicht das umsatzsteuerliche Schicksal der Hauptleistung. Sie treten neben die Hauptleistung und beruhen auf einem eigenen Rechtsgrund. Ihre Bezahlung stellt echten Schadenersatz dar.

Stornogebühren

Zahlungen, die ein Vertragsteil (in der Regel der Käufer) auf Grund seines vorzeitigen Rücktritts vom Vertrag zu leisten

hat, sind nicht umsatzsteuerbar. Unbeachtlich ist, ob sie bereits bei Vertragsabschluss – für den Fall der Nichterfüllung – vereinbart werden (Stornogebühren, Reuegelder und Vertragsstrafen), oder im Zuge des Rücktritts als Entschädigung für entgangenen Gewinn zu leisten sind.

Versicherungsentschädigungen

Leistungen von Versicherungsgesellschaften für eingetretene Versicherungsfälle stellen in der Regel echten Schadenersatz dar. Der im Schadensfall an den Versicherten bezahlte Geldersatz ist weder eine Gegenleistung für die bezahlten Prämien, noch das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Versicherten. Selbst wenn der zerstörte, beschädigte oder



Inhalt dieser Ausgabe:

USt: Mahngebühren und Verzugszinsen.....	Seite 1
GKK: Neuregelung bei Eingebung der Verzugszinsen	Seite 2
Unternehmensserviceportal	Seite 2
Verträge zwischen nahen Angehörigen	Seite 3
Beihilfen: Zuverdienstgrenzen für Schüler und Studenten.....	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

im Fall des Diebstahls später wieder gefundene Gegenstand dem Versicherer laut Versicherungsvertrag übereignet werden muss, liegt kein Leistungsaustausch vor.

Mahngebühren

Mahngebühren, die ein Unternehmer nach Ablauf des vereinbarten Zahlungszieles auf Grund seiner Geschäftsbedingungen oder anderer Unterlagen (zB Mahnschreiben) von säumigen Zahlern vereinnahmt, unterliegen als echter Schadenersatz nicht der USt. Auch die Erstattung der Kosten eines gerichtlichen Mahnverfahrens ist nicht Teil des Entgelts für eine steuerbare Leistung, sondern echter, nicht steuerbarer Schadenersatz. Dagegen stellen so genannte „Mahngebühren“ von Unternehmern, die sich gewerbmäßig mit der Eintreibung von Forderungen beschäftigen (wie Inkassobüros), steuerbare Entgelte für ihre Inkassotätigkeit dar.

Praxistipp: Wenn Sie einen Schadenersatz verrechnen, dürfen Sie auch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Ansonsten schulden Sie die USt aufgrund der Rechnungslegung! ■

SOZIALVERSICHERUNG

Neuregelung bei Einhebung der Verzugszinsen



Bisher wurden die Verzugszinsen wegen verspäteter Beitragszahlung halbjährlich im Nachhinein von der Sozialversicherung vorgeschrieben. Seit 1. Dezember gibt es von der Tiroler GKK keine schriftliche Verständigung an die Dienstgeber mehr! Die übrigen Bundesländer werden dies wahrscheinlich künftig auch so handhaben.

Die Verzugszinsen werden ab diesem Zeitpunkt – ohne Schriftverkehr – auf das jeweilige Beitragskonto gebucht. Die Informationen darüber müssen vom Dienstgeber selbst abgerufen werden.

Für den Online-Einstieg ist es notwendig, sich einen Zugang zum Online-Portal der Sozialversicherung einzurichten. Damit ist es möglich, eine aktuelle Übersicht auf die eigenen Beitragskonten bei allen Gebietskrankenkassen zu erhalten.

Wenn ein Unternehmer sich nicht selbst online informiert ob ein Rückstand vorhanden ist oder nicht kann es passieren, dass eines Tages die zwangsweise Eintreibung in die Wege geleitet wird und der Exekutor vor der Tür steht ...

An diesem Beispiel sieht man wieder einmal sehr deutlich, dass der Staat bisher übernommene Aufgaben immer mehr an die Unternehmer auslagert. Gehört das auch zur Verwaltungvereinfachung?

Internettipp

Unternehmensserviceportal USP.gv.at

Wirtschaft entlasten: Mehr als 230 Millionen Mal pro Jahr müssen heimische Unternehmen bundesrechtliche Informationsverpflichtungen erfüllen. Mit dem vom Finanzminister initiierten Projekt „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ will die Bundesregierung den Unternehmen bis zum Jahr 2010 eine halbe Milliarde Euro und bis zum Jahr 2012 eine weitere halbe Milliarde Euro an Verwaltungskosten ersparen. Mit dem nunmehr am 1. Jänner 2010 erfolgten Start des Unternehmensserviceportals (USP) setzt die Bundesregierung einen weiteren Schritt zur Entlastung der Unternehmen.

Das Projekt „Unternehmensserviceportal“ ist eine gemeinsame Initiative von Bundeskanzler und Finanzminister. Das Unternehmensserviceportal wird vom Bundesrechnungszentrum im Auftrag des Finanzministers eingerichtet und betrieben. Der Inhalt des Portals wird redaktionell von der Wiener Zeitung betreut, das Unternehmensregister von der Statistik Austria bereitgestellt. Alle Bundesministerien sowie Länder, die Wirtschaftskammer und die Industriellenvereinigung unterstützen dieses Vorhaben. Ziel ist ein zentraler One-Stop-Shop als elektronischer Zugang zu Behörden.

Beim gemeinsamen Aufbau des Portals wird auf die Erfahrungen und die derzeitigen Informationen von help.gv.at zurückgegriffen. Mit dem Bereich für Unternehmen in help.gv.at kann auf Erfahrungen von mehr als zehn Jahren zurückgegriffen werden. Der existierende Inhalt für Unternehmen aus help.gv.at wird daher in das Unternehmensserviceportal übergeführt. Damit soll eine Fokussierung für Unternehmen im Unternehmensserviceportal und für Bürgerinnen/Bürger im Bürgerportal help.gv.at geschaffen werden.

Das Unternehmensserviceportal finden Sie seit 1. Jänner 2010 unter www.usp.gv.at.

Übrigens:

Der Online-Zugang WEBEKU

Und noch eine Info zu den Problemen beim neuen Online-Zugang der Gebietskrankenkassen namens WEBEKU: Laut Information der Tiroler GKK wurden nicht alle Klienten, für die ein Steuerberater bereits die Akteneinsicht bei der GKK beantragt hat, übernommen. Dies muss nun für den Einzelfall wiederholt werden!

Über das WEBEKU kann derzeit ein „Kontoauszug“ aufgerufen werden (Beitragsvorschreibungen, Zahlungen, Verzugszinsen oder auch Gerichtsgebühren sind hier ersichtlich), ebenso sieht man auf diesem Kontoauszug Informationen über allfällige bereits stattgefundene GPLA-Prüfungen.

Eine Verbindung zur AGH (Auftraggeberhaftung in der Sozialversicherung betreffend Bauleistungen) ist derzeit nicht möglich – ein detaillierter Auszug über eventuelle AGH-Zahlungen müssen bei der TGKK (telefonisch bzw per mail) angefordert werden. Dies sollte aber demnächst (?) über das WEBEKU abgefragt werden können.



AKTUELLE BERUFUNGSENTSCHEIDUNG

Verträge zwischen nahen Angehörigen

Vertragsverhältnisse unter nahen Angehörigen werden vom Fiskus nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen anerkannt. Die folgende Berufungsentscheidung zeigt wieder einmal, dass man die Spielregeln einhalten sollte.

Ein Facharzt für Kieferorthopädie wurde von der Betriebsprüfung unter die Lupe genommen. Dabei wurde im Betriebsprüfungsbericht unter anderem das Dienstverhältnis mit der Gattin kritisch durchleuchtet.

Im Prüfungsbericht wurde festgehalten: Die Gattin sei bereits seit Gründung für das Unternehmen tätig. Die nachgewiesene Spezialausbildung in den USA, das Alter der Dienstnehmerin, die Multifunktion würden jede Vergleichsmöglichkeit mit anderen Mitarbeitern des Betriebes nehmen. Diskriminierend sei der Vergleich mit einer um fünfzehn Jahre jüngeren Mitarbeiterin, die ursprünglich von der Gattin eingeschult worden sei. Die Gehaltserhöhung im Jahr 1998 sei mit dem mehr als verdoppelten Arbeitseinsatz durch die Eröffnung und den laufenden Betrieb der Zweitpraxis notwendig geworden.

Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates (kurz: UFS) als Berufungsbehörde

Dienstverträge zwischen nahen Angehörigen können nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes steuerlich nur insofern anerkannt werden, als eine Entlohnung stattfindet, wie sie zwischen Fremden üblich ist. Andernfalls könnten wegen des zwischen Angehörigen fehlenden Interessengegensatzes steuerliche Wirkungen willkürlich herbeigeführt werden. Zu den Kriterien, die der Verwaltungsgerichtshof für die steuerliche Anerkennung von Verträgen zwischen nahen Angehörigen entwickelt hat, gehören neben der **Schriftlichkeit der Verträge** weiters, dass sie einen **klaren und eindeutigen Inhalt** haben und nach außen hin ausreichend zum Ausdruck kommen.

Im Rahmen einer Befragung der Gattin durch das Finanzorgan wurden die von der Gattin ausgeführten Arbeiten wie folgt aufgelistet: Herstellung und Einartikulieren zahnärztlicher Gipsmodelle, Herstellung herausnehmbarer Zahnsperangen und Retainer, Materialeinkauf und Lagerhaltung Technik Ordination, Praxisdekoration (der Jahreszeit ange-

passt zB Herstellung von Seidenbildern, Gestecken, Brunnen, Beleuchtung), diverse Fahrten (zB für Einkäufe, Zahnärzte), Müllentsorgung.

Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeiten sind **nicht geführt worden**. Die Arbeitszeit habe jener einer Halbtageskraft entsprochen. An eine „bestimmte Arbeitszeit“ war die Gattin nicht gebunden, sie hat die Arbeitszeit selber einteilen können. Sie sei täglich 3–5 Stunden im Rahmen des Dienstverhältnisses tätig gewesen, davon mindestens 4 mal wöchentlich (meist vormittags) in der Praxis.

Laut Befragung der Gattin wurde auch ein schriftlicher Dienstvertrag abgeschlossen. An dessen Inhalt konnte sich diese zwar nicht erinnern, sie kündigte aber die Vorlage des Vertrages an. Den dem UFS vorgelegten Unterlagen liegt ein Dienstvertrag nicht bei.

In rechtlicher Hinsicht hat der UFS dazu festgestellt, dass ein Dienstvertrag, bei dem der Dienstnehmer in der Gestaltung seiner Arbeitszeit völlig frei ist, zwischen Fremden nicht üblich ist. Diese Aussage mag zwar insofern relativierbar sein, als in der modernen Arbeitswelt Dienstzeitregelungen vermehrt so flexibel als möglich gestaltet werden. Im Gegenzug verlangt ein Arbeitgeber aber den Nachweis dafür, dass die vereinbarte Arbeitszeit tatsächlich erbracht wird. Eine Regelung, bei der ein Dienstnehmer „an keine bestimmte Arbeitszeit gebunden“ ist und gleichzeitig auf eine Kontrolle über die Erbringung der Dienstzeit völlig verzichtet wird, ist nicht fremdüblich. Davon abgesehen steht gar nicht fest, ob zwischen dem Berufungswerber und seiner Gattin die Erbringung einer bestimmten Stundenanzahl überhaupt vereinbart wurde. Die Gattin gab bei ihrer Befragung zu Protokoll, sich an den Inhalt des Arbeitsvertrages nicht erinnern zu können. Die angekündigte Vorlage des schriftlichen Arbeitsvertrages ist offenbar unterblieben. Dem Prüfer wurde die Auskunft erteilt, als Kriterium gelte „dass die Arbeiten termingerecht ausgeführt werden“. Von einer Vereinbarung mit klarem und eindeutigem Inhalt kann nach UFS insofern nicht die Rede sein.

Aus diesen Gründen wurde der geltend gemachte Personalaufwand für diese „Dienstnehmerin“ durch die Betriebsprüfung gewinnerhöhend gestrichen. ■

Zuverdienstgrenzen für Schüler und Studenten

Immer wieder stellt sich die Frage, wie viel ein Schüler bzw ein Student dazu verdienen darf ohne dass die Familienbeihilfe gestrichen wird.

Ein Kind, für das grundsätzlich Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, darf bis zu maximal € 9.000,- an zu versteuerndem Einkommen pro Kalenderjahr haben. Für unter 18-Jährige gibt es keine Beschränkung, die genannte Grenze gilt ab dem dem 18. Geburtstag folgenden Kalenderjahr. Wird der Grenzbetrag überschritten, besteht grundsätzlich für das ganze Jahr kein Anspruch auf Familienbeihilfe, unabhängig davon, ob ein Teil des Einkommens in Ferienmonaten erzielt wurde.

Unerheblich ist, aus welcher Tätigkeit die Einkünfte stammen – das heißt, ob die Einkünfte zum Beispiel aus selbstständiger (zB Werkvertrag) oder unselbstständiger Tätigkeit stammen.

Nicht einzurechnen sind:

- Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen erzielt werden, für die Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht
- Lehrlingsentschädigungen
- Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse
- einkommensteuerfreie Bezüge sowie
- ein Einkommen des Kindes bei einem Familienbeihilfensanspruch in den 3 Monaten nach Abschluss einer Berufsausbildung/eines Studiums.

Ein volljähriges – beim AMS als „arbeits-suchend“ gemeldetes Kind vor Vollendung des 21. Lebensjahres – kann monatliche Einkünfte unter der geringfügigkeitsgrenze (diese liegt heuer bei monatlich € 366,33) erzielen, ohne dass der Anspruch auf Familienbeihilfe wegfällt. Dies gilt auch für jene Fälle, in denen ein Arbeitslosengeld oder eine Beihilfe zur Deckung

des Lebensunterhaltes unter dieser Grenze liegt.

Studienförderung

Hinsichtlich der Studienförderung liegt die Einkommensgrenze generell bei € 8.000,- jährlich. Diese jährliche Zuverdienstgrenze erhöht sich, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird, um mindestens € 2.762,- je Kind.

Das Einkommen wird ausschließlich Jahresweise betrachtet und geprüft. Es gibt keine Unterscheidung zwischen Ferialeinkünften und Einkünften während des Vorlesungsbetriebes (also der Studiensemesterzeiten).

Als Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes gelten alle steuerpflichtigen Einkünfte (aus selbstständiger bzw unselbstständiger Tätigkeit) sowie Pensionen (auch Waisenpensionen), Renten und steuerfreie Bezüge wie Kin-

derbetreuungsgeld, Wochengeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld usw.

Bei den genannten Einkommensgrenzen handelt es sich weder um Brutto- noch um Nettobeträge. Das Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes bildet sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge, Werbungskostenpauschale und Sonderausgabenpauschale.

Wird die Einkommensgrenze überschritten, wird die Studienbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den die Grenze überschritten wurde. Die Studienbeihilfe ist in dem Ausmaß zu kürzen, in dem das Einkommen voraussichtlich die Jahresgrenze überschreitet. ■

